

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang

Freiburg i. Br., 20. Mai 1946

Nummer 3

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben:

- Vorläufige Entschädigung der deutschen Opfer des Nazismus.
- Preisbildung und Preisüberwachung.
- Lohnzahlung an noch im Militärdienst stehende Personen.
- Erhebung einer Landwirtschaftsabgabe.
- Bezahlung von Requisitionen und Beschlagnahmungen.
- Auszahlung von Gehältern an noch mobilisierte Personen.
- Verlegung des Dienstsitzes des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums.
- Zahlungen der an die französischen Besatzungstruppen gelieferten oder noch zu liefernden landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
- Bereitstellung hoher Nutzholzmassen.
- Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1944.
- Organisation der Statistik im Lande Baden (Französische Zone)
- Tarifliche Einreihung der Dolmetscher.

Bekanntmachung über die vorläufige Entschädigung der deutschen Opfer des Nazismus

I. Bekanntmachung

Mit Genehmigung der Militärregierung Deutschlands, Obere Delegation für die Militärregierung Baden, Abteilung Wirtschaft und Finanzen vom 20. Februar 1946, Nr. 1742/Fis wird angeordnet, daß die deutschen Opfer des Nationalsozialismus bis zur Entscheidung des interalliierten Obersten Rates in Berlin vorläufig in folgender Weise zu entschädigen sind:

1. Personen, die ihr Vermögen durch die Nazi-Gesetze verloren haben und nicht mehr in der Lage sind, ihren Beruf auszuüben, erhalten eine monatliche Rente, die je nach den Verhältnissen monatlich höchstens 500.— RM beträgt.

Der Bedachte muß nachweisen, welche Verluste ihm entstanden sind und daß ihm sonstige Hilfsquellen nicht zur Verfügung stehen, mit denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Die Gesuche sind bei den Finanzämtern des französischen Besatzungsgebietes in Baden einzureichen und werden nach der Vorprüfung durch dieselben dem Badischen Finanzministerium vorgelegt, das im Benehmen mit der Badischen Landesstelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus die Angaben nachprüfen und je nach den gegebenen Verhältnissen über die Gewährung und die Höhe der monatlichen Rente Bestimmung treffen wird. Die Leistung soll unverzinslich sein, im übrigen aber als Vorschuß betrachtet werden, in Anrech-

nung auf eine etwaige spätere Entscheidung durch das Reich oder dessen Rechtsnachfolger.

2. In den Fällen, in denen die Betroffenen an Stelle einer Rente einen Kapitalvorschuß zur Gründung einer Existenz wünschen, kann die Aufnahme eines Darlehens bei einer Bank erfolgen, wobei das Badische Finanzministerium eine Staatsbürgerschaft gegenüber der Bank von 100 % übernimmt. Diese Darlehen sind zu verzinsen und je nach der Lage des einzelnen Falles in fünf Jahresraten zurückzuzahlen. Vorbedingung für die Gewährung der Staatsbürgerschaft durch das Badische Finanzministerium ist, daß der Darlehensempfänger Sicherheit leistet in Form von Liegenschaftsverpfändung, guten Personalsbürgschaften, Übereignung von Forderungen oder Waren. Die Kapitaldarlehen müssen ebenfalls als Vorschuß auf eine etwaige spätere Entschädigung durch das Reich oder dessen Rechtsnachfolger betrachtet werden.

II. Nachricht

- a) der Badischen Landesstelle für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus mit dem Ersuchen, die Zweigstellen anzuweisen, einen genügenden Vorrat von Formularen zur Austeilung an die Gesuchsteller zu beschaffen;
- b) den Finanzämtern in Baden — französische Besatzungszone —
- c) den Herren Landräten in Konstanz, Säckingen, Überlingen, Stockach, Donaueschingen, Villingen, Neustadt, Waldshut, Lör-

rach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Wolfach, Lahr, Kehl, Renchen, Offenburg, Bühl, Rastatt und den Herren Oberbürgermeistern in Konstanz, Freiburg und Baden-Baden mit dem Ersuchen, die Bürgermeisterämter anzuweisen, für die geeignete Bekanntmachung in den Gemeinden zu sorgen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Formulare für die Gesuche bei den Zweigstellen für die Betreuung der Opfer des Nationalsozialismus abzuholen sind.

Freiburg, den 12. März 1946

**Der Ministerialdirektor des Ministeriums
der Finanzen**
Dr. B u n d

Anordnung

über Preisbildung und Preisüberwachung

I. Das Festhalten an den bisherigen Preisen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Kaufkraft der Mark und die wirtschaftliche Ordnung aufrechterhalten werden kann. Jeder Verstoß dagegen ist ein Vergehen, das nach den geltenden Gesetzen schwer bestraft wird.

II. Die bisherigen Preisbestimmungen allgemeiner und besonderer Art bleiben weiterhin in Kraft, solange sie nicht durch die zuständige Stelle ausdrücklich aufgehoben werden. Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften bleiben strafbar und werden nach der Schwere des Vergehens geahndet.

Maßgebend als Höchstgrenze bleibt der letzte, amtlich festgesetzte Preis. Ist ein solcher nicht festgesetzt, so tritt grundsätzlich der bisher für die gleichartige Ware oder Leistung üblich gewesene Preis an seine Stelle.

III. Oberste Preisbehörde bleibt die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstelle beim Finanz- und Wirtschaftsministerium in Karlsruhe. Unter ihrer Aufsicht und Leitung überwachen die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Polizei, Oberbürgermeister) die Preisgestaltung. Sie haben für die geordnete Preisüberwachung im Innen- und Außendienst zu sorgen. Die Bürgermeister haben die Preisbehörden bei ihrer Aufgabe zu unterstützen und sind für Ordnung auf dem Gebiet der Preisgestaltung in ihrer Gemeinde verantwortlich. Die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden für Verwarnungen und Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark bleibt bestehen. Fälle, in denen eine höhere Strafe oder eine gerichtliche Verfolgung in Frage kommt, sind der obersten Preisbehörde vorzulegen.

IV. Preiserhöhungen kommen in keinem Falle in Betracht.

V. Diese Anordnung ist von den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Karlsruhe, den 21. Juni 1945.

Der verantwortliche Leiter des Finanzwesens

Dr. B u n d, Ministerialdirektor
(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 4, S. 8)

Bekanntgabe an die Gemeindekassen

Durch Verordnung der Militärregierung betr. die Lohnzahlung an noch im Militärdienst stehende Personen (Gazette Officielle Nr. 5, Seite 10) sind die Gemeinden ermächtigt worden, sich durch die Landeshauptkasse die Beihilfen zurückzahlen zu lassen, die sie den hierzu berechtigten noch im Militärdienst stehenden Beamten und dergleichen als Ersatz für die diesen gesperrten Dienstbezüge bewilligt haben.

Hierzu wird klargestellt, daß die den Beamten der Gemeinden selbst bewilligten Beihilfen zu Lasten der Gemeinden verbleiben und daß diese Beihilfen von der Landeshauptkasse nicht zurückgefordert werden dürfen.

Die den Familien der Beamten anderer öffentlicher Dienstzweige (Reichsbahn, Reichspost, Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt usw.) gezahlten Beihilfen sind von diesen Dienststellen zurückzuzahlen, an die sich die Gemeindekassen unmittelbar d. h. ohne Vermittlung der Landeshauptkasse zu wenden haben.

Die Ersatzanforderungen der ländlichen Gemeinden sind, nach den ersatzpflichtigen Dienststellen geordnet (Landeshauptkasse, Reichspost, Reichsbahn usw.), an den Landrat zu richten, der sie, nach summarischer Prüfung, mit seinen etwa erforderlichen Bemerkungen weiterzugeben hat. Die Kassen der Stadtkreise senden ihre Anforderungen unmittelbar an die ersatzpflichtigen Dienststellen.

Die Landräte werden gebeten, den Gemeinden ihres Kreises die erforderlichen Unterweisungen zukommen zu lassen.

Karlsruhe, den 8. August 1945

Der Leiter der Finanzverwaltung

Dr. B u n d, Ministerialdirektor

(Amtsbl. d. franz. Mil.-Reg. Nr. 6, S. 25)

Verordnung über die Erhebung einer Landwirtschaftsabgabe

§ 1

1. An Stelle der Reichsnährstandsbeiträge tritt vom Rechnungsjahr 1945 ab eine Landwirtschaftsabgabe, die auf derselben Grundlage erhoben wird wie die bisherigen Reichsnährstandsbeiträge.

2. Die Abgabe beträgt jährlich 50 v. H. des Meßbetrags im Sinne des § 6 der Beitragsordnung des Reichsnährstands für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vom 5. Mai 1938 (Reichsteuerblatt Seite 791).

3. Die Bestimmungen der Beitragsordnung nach Absatz 2 und des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 11. August 1938 (Reichsteuerblatt Seite 795) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht im Verwaltungsweg geändert werden.

§ 2

Der Finanz- und Wirtschaftsminister erläßt mit Zustimmung der Militärregierung die zur Durch-